Gesetz

über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

Vom 27. September 1950

(GBl. S. 1037)

— Auszug —

§ 11

- Interesse des Gesundheitsschutzes der Fran und Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur 711lässig, die Austragung des Kindes das Leben wenn die Gesundheit der oder schwangeren Frau ernstlich Elternteil mit gefährdet oder wenn ein schwerer Frbbelastet ist. Jede Unterbrechung krankheit andere der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den hestehenden Gesetzen bestraft.
- Schwangerschaftsunterbrechung darf Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten Vertretern der Organe des Gesund-Demokratischen Frauenbundes heitswesens und des Mitglieder der Die Kommission zusammensetzt Schweigepflicht. Die terliegen der Verletzung der Schweigepflicht wird mit Gefängnis bestraft.
- (3) Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.